

Satzung des Vereins Platane 19 e.V. (Stand vom 07.06.2018)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Platane 19 e.V. Verein zur Wiedereingliederung psychisch Kranker“. Er hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitsfürsorge - insbesondere durch Unterstützung oder Verwirklichung von Maßnahmen und Schaffung von Einrichtungen zur Wiedereingliederung psychisch Kranker. Der Verein ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der öffentlichen Gesundheit einsetzt. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden für die gemeinnützige Tochtergesellschaft „Platane 19 gGmbH“ mit Sitz in Berlin (AG Charlottenburg HRB 68767) und andere steuerbegünstigte Körperschaften für den Zweck der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege im Sinne des § 58 Nr. 1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mittel des Vereins

Das Vermögen des Vereins wird gebildet aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Einnahmen, die sich aus dem Vereinszweck ergeben. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat Mitglieder und Fördermitglieder. Mitglied oder Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Mitarbeiter des Vereins Platane 19 können nur Fördermitglieder sein. Fördermitglieder haben kein aktives oder passives Wahlrecht bei Wahlen zum Vorstand des Vereines sowie kein Stimmrecht bei Satzungsänderungen. Die Fördermitgliedschaft bleibt auch nach der Beendigung der Mitarbeiterstellung bestehen. Auf Antrag des ehemaligen Mitarbeiters beschließt der Vorstand über die Verleihung des vollen Stimmrechts.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag eines Mitglieds oder Fördermitglieds entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muss dem Vorstand spätestens bis zum 15. Dezember schriftlich mitgeteilt werden. Ein Mitglied oder Fördermitglied kann aus wichtigem Grunde aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss, über den nach Anhörung des Mitgliedes oder Fördermitglieds der Vorstand mit sofortiger Wirkung beschließt, kann das Mitglied oder Fördermitglied innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig entscheidet. Geleistete Beträge werden nach Austritt oder Ausschluss nicht zurückgezahlt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes. Sie sind jeweils zu zweit vertretungsbefugt.

§ 6 Wahl und Zusammensetzung des Vorstands

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von drei Jahren den Vorstand. Der Vorstand bleibt über die Dauer von drei Jahren hinaus im Amt bis zur Wahl des neuen Vorstands. Eine Wiederwahl ist möglich. Jedes Mitglied des Vorstands kann jederzeit sein Amt niederlegen oder von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.

§ 7 Geschäftsführung des Vereins

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Er ist beschlussfähig, wenn er satzungsgemäß eingeladen hat und mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

Zu seiner Unterstützung kann der Vorstand einen Beirat berufen, dessen Mitglieder nicht dem Verein angehören müssen.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirats arbeiten ehrenamtlich. Der Vorstand hat einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die in seiner Amtsführung begründet sind.

Der Vorstand bestellt bis zu drei Geschäftsführer. Der Vorstand beschließt über die Aufgaben und Tätigkeitsfelder der Geschäftsführung und legt den Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgabenkreise fest. Im Rahmen dieser Festsetzungen sind die Geschäftsführer zur Vertretung des Vereins bevollmächtigt.

§ 8 Beiträge und Einnahmen

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann beschließen, den Beitrag für einzelne Mitglieder zu ermäßigen oder zu erlassen. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Beiträgen der Förderer
- Öffentlichen und privaten Zuwendungen sowie Spenden
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Einnahmen aus Leistungen für Versorgungsaufgaben, für Aus- und Weiterbildungsangebote, Gutachten und Studien.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Kasse wird einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer geprüft.

§ 10 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsprüfer, die dem Vorstand und dem vom Vorstand berufenen Beirat nicht angehören dürfen
- Entlastung des Vorstandes
- Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung für die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Die Mitglieder sind mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt. Auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlüsse sind zu Protokoll zu nehmen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Vereinszweck oder Vermögensverwendung betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung der Steuerpflicht mitzuteilen.

§ 11 Auflösung, Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Wir versichern die Vollständigkeit und Richtigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB.

Berlin, den 07.06.2018